

# RS Vwgh 1988/6/8 87/13/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §236 Abs1;

### Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 79;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/15/0371 E 17. Februar 1986 RS 1

### Stammrechtssatz

Nach der Bestimmung des § 236 Abs 1 BAO hat die Abgabenbehörde im Fall eines Ansuchens um Nachsicht zu prüfen, ob ein Sachverhalt vorliegt, der dem unbestimmten Gesetzesbegriff "Einhebung nach der Lage des Falles unbillig" entspricht. Verneint sie diese Frage, so ist für eine Ermessensentscheidung kein Raum mehr, also ein Nachsichtsansuchen abzuweisen. Bejaht die Abgabenbehörde hingegen das Vorliegen einer Unbilligkeit iSd Gesetzes, so hat sie im Bereich des Ermessens nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit (§ 20 BAO) zu entscheiden (Hinweis E 1.3.1983, 82/14/0197, VwSlg 5763 F/1983).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987130173.X01

### Im RIS seit

08.06.1988

### Zuletzt aktualisiert am

01.09.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>